

Statut des Neuromuskulären Zentrums Ulm (NMZU)

§ 1

Bezeichnung und Stellung

Im „Neuromuskulären Zentrum Ulm“ (kurz NMZU. Bis zum Jahr 2001 trug das Zentrum die Bezeichnung „Muskelzentrum Ulm“, MZU) arbeiten die mit der Erforschung und Behandlung der neuromuskulären Erkrankungen befassten Einrichtungen der Universität Ulm und der ihr aggregierten Krankenhäuser interdisziplinär zusammen. Entsprechende Einrichtungen aus der Ulmer Region sowie niedergelassene Ärzte können sich an der Arbeit des Zentrums beteiligen.

§ 2

Zielsetzungen und Aufgaben des Neuromuskulären Zentrums

2.1 Zielsetzungen und Aufgaben des Zentrums sind:

- 2.1.1 die Forschung auf dem Gebiet von Nerv, Muskel und neuromuskulären Erkrankungen zu fördern, dabei insbesondere die Grundlagenforschung über Struktur und Funktion von Nerven- und Muskelgewebe sowie die Verbindung von klinischer Forschung und Grundlagenforschung voranzutreiben,
- 2.1.2 die Zusammenarbeit in Prävention, Früherkennung, Diagnostik und Therapie neuromuskulärer Erkrankungen zu fördern sowie auf die bestmögliche Nachsorge und Rehabilitation für Muskelkranke hinzuwirken,
- 2.1.3 die diagnostischen und therapeutischen Prinzipien bei der Behandlung der neuromuskulären Erkrankungen durch klinische Studien zu fördern,
- 2.1.4 die Datenerfassung und Dokumentation von neuromuskulären Erkrankungen vorzunehmen,
- 2.1.5 die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der neuromuskulären Erkrankungen bei Studenten und Ärzten der Universität Ulm und darüber hinaus bei der Ärzteschaft der Region zu fördern,
- 2.1.6 darauf hinzuwirken, dass in Zusammenarbeit mit dem Pflegebereich, dem Sozialdienst und den Selbsthilfegruppen die pflegerische und psychosoziale Versorgung der neuromuskulär Erkrankten gefördert wird.

2.2 Die Zuständigkeiten nach dem Universitätsgesetz, der Klinikumsverordnung und der Grundordnung bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder des Neuromuskulären Zentrums

3.1 Mitglieder des Zentrums können sein:

- 3.1.1 Abteilungen, Sektionen, zentrale Einrichtungen (§ 6 Abs. 1 KIVO) und Gemeinsame Einrichtungen (§ 6 Abs. 2 KIVO) des Universitätsklinikums,
- 3.1.2 Institute, Sektionen und zentrale Einrichtungen der Universität Ulm,
- 3.1.3 Abteilungen der aggregierten Krankenhäuser mit universitären Aufgaben (Akademische Krankenhäuser), die von Honorarprofessoren der Universität Ulm mit der korporationsrechtlichen Stellung eines beamteten Professors (§ 79 Abs. 2 Satz 4 UG) geleitet werden, wenn sie an der unmittelbaren oder mittelbaren Versorgung von Patienten mit Neuromuskulären Erkrankungen beteiligt sind oder einen Schwerpunkt in der Muskelforschung haben.
- 3.1.4 Andere Abteilungen oder Einrichtungen von Akademischen Krankenhäusern oder Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Ulm können die Mitgliedschaft als kooptierte Abteilungen bzw. Einrichtungen erhalten, wenn die Voraussetzungen nach § 2.1.3 vorliegen und wenn sie eine dauerhafte Mitarbeit gewährleisten.
- 3.1.5 Auch niedergelassene Ärzte mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Neuromuskulären Erkrankungen, die eine externe Muskelsprechstunde des NMZU anbieten, können die Mitgliedschaft erhalten (sogenannte Externe Mitglieder). Sie sind kooptierten Mitgliedern gemäß § 3.1.4 gleichgestellt.

3.2 Die Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch ihren Leiter oder durch den von diesem Beauftragten vertreten.

3.3 Einrichtungen, für die die Voraussetzungen der Absätze 3.1.1 bis 3.1.5 zutreffen, können die Mitgliedschaft im Neuromuskulären Zentrum Ulm beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentrumsvorstand.

3.4 Personen, die sich um das Neuromuskuläre Zentrum besonders verdient gemacht haben, können vom Zentrumsvorstand die Ehrenmitgliedschaft erhalten. Sie sind kooptierten Mitgliedern gem. § 3.1.4 gleichgestellt.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

3.6 Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschließen. Der Ausschluss wird der betroffenen Einrichtung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Neuromuskulären Zentrums

4.1 Die Mitglieder des Zentrums haben folgende Rechte und Pflichten:

- 4.1.1 Beteiligung an gemeinsamen Studien und Forschungsvorhaben,

4.1.2 Beteiligung an den Fortbildungsbemühungen,

4.1.3 Beteiligung an der Krankenversorgung der Patienten der Muskelsprechstunde, soweit sie darum vom Leiter der Muskelsprechstunde gebeten werden,

4.1.4 Antragsrecht und Anhörungsrecht im Vorstand,

4.1.5 Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.

4.2 Unberührt bleibt die Verantwortung der einzelnen Einrichtungen in Krankenversorgung, Forschung und Lehre.

§ 5

Der Vorstand des Neuromuskulären Zentrums

5.1 Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem wissenschaftlichen Sekretär des Neuromuskulären Zentrums. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden durch die Mitglieder aus dem Kreis der Leiter von Abteilungen nach § 3.1 jeweils auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bestimmen auf 4 Jahre den wissenschaftlichen Sekretär des Zentrums, der sie bei ihrer Tätigkeit unterstützt.

5.2 Der Vorstand leitet das Zentrum, verfolgt dessen Ziele, fördert die Kooperation mit außeruniversitären Einrichtungen und Personen, koordiniert die regionale Zusammenarbeit und beschließt über die Verwendung der Mittel nach § 9, soweit diese nicht bereits zweckgebunden sind, sowie über die Aufnahme neuer Mitglieder. Gegebenenfalls gibt er Richtlinien über die Zusammenarbeit innerhalb des Zentrums.

5.3 Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

5.4 Der Vorstand erarbeitet alle 2 Jahre einen Ergebnisbericht des Zentrums.

§ 6

Der Vorstandsvorsitzende des Neuromuskulären Zentrums

6.1 Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zentrums sowie die Aufsicht über das dem Zentrum direkt zugeordnete Personal. Er hat insbesondere die nachfolgenden weiteren Aufgaben:

6.1.1 Einberufung der Sitzungen des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnung,

6.1.2 Einberufung der Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung,

6.1.3 Vollzug der Beschlüsse des Vorstands,

6.1.4 ausgabenwirksame Verfügungen bei der Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der Mittelbewirtschaftung,

6.1.5 Bemühungen um Zuwendungen von Dritten.

6.2 Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vertritt das Zentrum nach außen. Er kann den wissenschaftlichen Sekretär im Einzelfall oder allgemein für bestimmte Angelegenheiten zur Vertretung ermächtigen. Die Regelungen über die Vertretung im Rechtsverkehr bleiben unberührt.

§ 7

Die Muskelsprechstunde

7.1 Die Muskelsprechstunde wird unter der Verantwortung des zuständigen Abteilungsleiters des Universitätsklinikums von einem neurologischen Oberarzt geleitet, soweit nicht der Vorstand des Universitätsklinikums eine andere Regelung trifft. Der Leiter der Muskelsprechstunde bittet erforderlichenfalls weitere Einrichtungen um Mitarbeit. Soweit in anderen Sprechstunden Patienten mit Neuromuskulären Erkrankungen betroffen sind, werden Absprachen über eine enge Kooperation getroffen.

7.2 Der Leiter der Muskelsprechstunde legt in Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal pro Semester eine Seminarveranstaltung fest, zu der die Mitglieder oder auch eingeladene Gäste über Ergebnisse aus Forschung und Patientenversorgung berichten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen zu klinischen oder wissenschaftlichen Zwecken können mit der gleichen Frist anberaumt werden. Eine Mitgliederversammlung soll auch einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diesen Wunsch schriftlich dem Vorsitzenden mitteilt.

8.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

8.2.1 Beratung der Tätigkeit des Neuromuskulären Zentrums,

8.2.2 Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Vorstandes, gegebenenfalls auch von Berichten aus Arbeitsgruppen und aus der Muskelsprechstunde,

8.2.3 Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung des Statuts und zur Auflösung des Neuromuskulären Zentrums.

8.3 Bei Entscheidungen zu § 8.2.3 wirken kooptierte Mitglieder nach § 3.1.4 bis 3.1.6 nur mit beratender Stimme mit. Beschlüsse zu § 8.2.3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von drei Fünftel der Mitglieder gem. § 3.1.1 bis 3.1.3 insgesamt.

§ 9
Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

Die Verwaltung der Mittel aus Spenden, Stiftungen sowie sonstigen Zuwendungen wird nach den Bestimmungen über die Behandlung von "Zuwendungen Dritter" vorgenommen. Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel entscheidet der Vorstand. Ausgabenwirksame Entscheidungen sind vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. In diesem Statut nicht genauer spezifizierte Regelungen können in einer zusätzlichen Geschäftsordnung festgelegt werden.

Ulm, den

gez. Professor Dr. R. Marre
Leitender Ärztlicher Direktor